

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF.22**

6. November 2009

(nur Deutsch)

**RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema: Bemerkungen und Anregungen des Internationalen Eisenbahntransport-  
komitees (CIT) und des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) zum  
Dokument OTIF/RID/CE/2009/10 der Schweiz und zum  
informellen Dokument INF.7 des Sekretariats**

---

## **Einleitung**

1. Das CIT und die UIC haben vom Antrag der Schweiz Kenntnis genommen.
2. Während die Klarstellung in Abschnitt 7.1.7 grundsätzlich unproblematisch ist, wirft die beabsichtigte Klarstellung in Kapitel 7.7 ohne Änderung der gängigen Praxis doch grundsätzlich Fragen auf.

## **Inhalt der derzeitigen Vorschrift**

3. Die derzeitige Vorschrift, die positiv aufzählt, was als Hand- und Reisegepäck zugelassen werden kann, schließt bewusst keinen Absatz des Unterabschnittes 1.1.3.4 (Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern) ein. Von dieser Warte gesehen, besteht also keine Unklarheit. Das geht aus dem Wortlaut der Publikation, die Anlage zu den ABB-CIV ist (Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr des CIT, ab 3. Dezember 2009 GCC-CIV/PRR, General Conditions of Carriage of Rail Passengers CIV/PRR), insofern hervor, als die Stoffe und Gegenstände, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a) und b), 1.1.3.2 b), d) und f), 1.1.3.3 und 1.1.3.7 des RID in geraffter Form aufgezählt sind. Die Freistellungen laut Sonderbestimmungen gemäß Absatz 1.1.3.4.1 des RID sind nicht enthalten und nicht mitgemeint.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Zur Erinnerung ist der Wortlaut der Publikation am Schluss dieser Bemerkungen wiedergegeben.

### **Fortentwicklung des RID**

5. Sofern der RID-Fachausschuss der Auffassung sein sollte, dass gemäß Sondervorschriften freigestellte Stoffe und Gegenstände als Handgepäck mitgenommen oder als Reisegepäck befördert werden können sollten, wären detailliertere Bedingungen vorzusehen, unter denen diese Stoffe und Gegenstände als Handgepäck mitgenommen werden dürfen. Expressgut und Reisegepäck werden in den Reisezügen in aller Regel in besonderen Wagen oder zumindest Abteilen untergebracht. Handgepäck hingegen wird von den Reisenden in ihrer unmittelbaren Nähe, auch neben anderen Reisenden, untergebracht.

### **Anregungen des CIT und der UIC**

6. Das CIT und die UIC regen an, dem vom Sekretariat für den Abschnitt 7.1.7 vorgeschlagenen Wortlaut zuzustimmen.
7. Das CIT und die UIC regen an, den Antrag der Schweiz zu Kapitel 7.7 abzulehnen.
8. Darüber hinaus regen CIT und UIC an, den derzeitigen Wortlaut von Kapitel 7.7 des RID ohne materielle Änderung wie folgt zu verbessern:

~~"Gefährliche Güter dürfen Als Hand- und Reisegepäck oder in und oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) dürfen nur dann gefährliche Stoffe und Gegenstände nur mitgenommen oder befördert werden, wenn auf ihre Beförderung die Freistellungs Vorschriften sie gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) oder b), 1.1.3.2 b), d) oder f), 1.1.3.3 oder 1.1.3.7 anwendbar freigestellt sind."~~

## **Publikation bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter<sup>\*)</sup>**

### **Mitnahme von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)**

Stoffe und Gegenstände der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), insbesondere explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive und ätzende Stoffe sind nicht zur Beförderung als Hand- oder Reisegepäck zugelassen.

Zugelassen sind einzig gefährliche Güter, die den Freistellungsvorschriften des RID entsprechen. Darunter fallen die für den persönlichen Gebrauch bestimmten gefährlichen Güter bzw. Geräte, die in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und deren Verpackung bzw. Beschaffenheit ein Freiwerden des gefährlichen Inhalts verhindern, wie z.B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone und tragbare Computer, Gase sowie flüssiger Kraftstoff in den Kraftstoffbehältern von Beförderungsmitteln.

Radioaktive Stoffe,

- die in Personen oder lebenden Tieren für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,
  - die sich in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten befinden, die eine Genehmigung / Zulassungsgenehmigung erhalten haben und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen,
  - die in der Natur vorkommen und Radionuklide enthalten, die sich in natürlichem Zustand befinden oder aus denen die Radionuklide extrahiert wurden,
- sind zugelassen.

Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen.

Jeder Beförderer kann weitergehende Einschränkungen erlassen.

---

---

<sup>\*)</sup> Diese Publikation ist dafür bestimmt, die Reisenden auf die Einschränkungen bei der Beförderung von Reisegepäck und der Mitnahme von Handgepäck von gefährlichen Gütern (gemäß der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID) aufmerksam zu machen. Sie ist in den öffentlichen Bereich des Internet-Auftritts des CIT eingestellt ([www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org)). Sie kann von den Beförderern auch in ihre eigenen Internet-Auftritte eingefügt oder den Reisenden als Aushang oder als Handzettel bekannt gegeben werden.